

STEUER-TUNING

RÜSTEN SIE IHR WISSEN AUF

Neue Serie
STEUER-TUNING
Teil 1

Was ist vor der Unternehmensgründung zu tun? Bevor es ans Arbeiten und Geldverdienen geht, sind vorerst die ersten Behördenwege zu erledigen. Text: Bollenberger & Bollenberger Beratungsgruppe

DREI FRAGEN FÜR EINE ERFOLGREICHE ZUKUNFT

1. Welche behördlichen Schritte muss ich bei einer Unternehmensgründung setzen und wer sind meine Ansprechpartner? Siehe Grafik „Der rote Faden für Behördenwege“.
2. Welche Rechtsform ist für mein Unternehmen die geeignetste? Mit dieser Frage entscheiden Sie unter anderem über die elementarwichtige Haftungssituation bei Worst-Case-Szenarien.
3. Benötige ich externe Unterstützung? Brauche ich einen oder vielleicht sogar mehrere Partner – vielleicht um fehlendes Know-how ins Unternehmen zu integrieren oder um die finanzielle Situation meines Unternehmens zu stärken. Für diese strategischen Entscheidungen ist es ratsam, professionellen und vor allem unabhängigen Rat einzuholen. Hier sind wir bei der Wahl eines vertrauensvollen Unternehmens- und Steuerberaters angelangt, den Sie bei allen wichtigen Weichenstellungen im Unternehmen einbeziehen sollten.

Ihre Geschäftsidee steht. Sie haben die Marktsituation und das Marktumfeld eingehend betrachtet und den relevanten Wettbewerb analysiert. Auch die Finanzierung Ihres Projektes ist gesichert und schlussendlich treffen Sie die grundlegende Entscheidung: „Ja, ich realisiere mein Projekt. Ich gründe ein Unternehmen und werde selbständig.“ Diese weitreichende Entscheidung wirft drei elementare Fragen auf, die jede Unternehmerin und Unternehmer gewissenhaft im Vorfeld beachten muss, denn jeder Bereich für sich kann zum fundamentalen Erfolgsfaktor, aber auch zum Stolperstein werden. (siehe Infokasten „Drei Fragen für eine erfolgreiche Zukunft“)

Zum richtigen Zeitpunkt das Richtige tun
Das bedeutet „rechtzeitig“ agieren. Die Dinge rechtzeitig zu tun ist entscheidend, egal ob im Steuerrecht oder im ganzen unternehmerischen Umfeld. So wie bei fast allen Förderungsmodellen ist die rechtzeitige Beantragung vor Projektbeginn entscheidend. Sobald Sie das Investitionsgut gekauft haben – bei manchen Förderungen genügt sogar eine der Antragstellung zeitlich vorgelegte Bestellung – ist es oft schon zu spät. Bei einem Projektstart, der vor der Beantragung einer Förderung liegt, hat man in den meisten Fällen die Fördermöglichkeit verwirkt.

DER ROTE FADEN FÜR BEHÖRDENWEGE



* wie etwa geförderte Beratungsangebote der WK



Erhard Bollenberger



Margit Bollenberger



Stefan Heißenberger



Ursula Kilzer



Sonja Pöll-Kornfeld



Gerhard Hatzl

Der zeitliche Ablauf eines Förderprojektes

Um die Antragstellung zum richtigen Zeitpunkt geht es bei vielen Steuerbegünstigungen wie auch bei den Begünstigungen des Neugründungsfördergesetzes und diese sollten Sie in Anspruch nehmen.

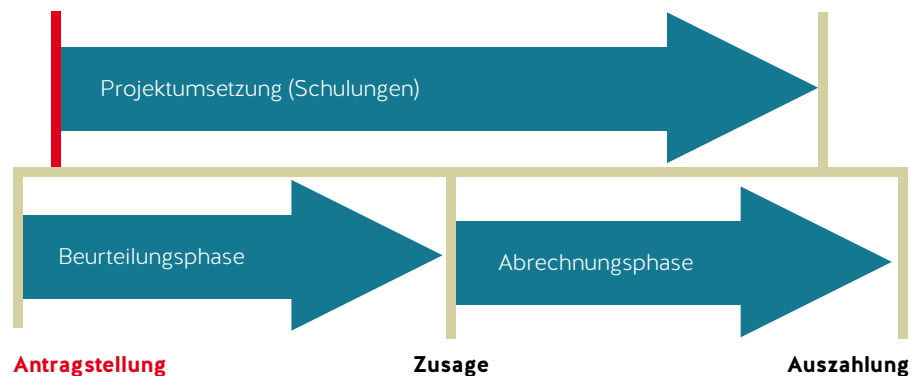
Das Neugründungsfördergesetz

Das sogenannte Neugründungsfördergesetz, kurz NeuFöG, hilft Neugründern und Betriebsübernehmern Gründungskosten zu sparen. Voraussetzung dafür ist, in den letzten 5 Jahren (15 Jahre bis 31.12.2015) nicht in vergleichbarer Art selbständig oder betrieblich tätig gewesen zu sein und eine Gründungsberatung bei der jeweiligen Interessenvertretung in Anspruch genommen zu haben. Für Neugründer und Betriebsübernehmer entfallen:

- **Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben** für alle durch eine Neugründung/Betriebsübertragung unmittelbar veranlassten Schriften und Amtshandlungen (z. B. Abgaben für gründungsbedingte Konzessionerteilung, Niederlassungsbewilligung, Genehmigungen zur Betriebserrichtung...)
- **Gründerwerbsteuer:** Wenn eine Gründungseinlage von Grundstücken in neu gegründete Gesellschaften erfolgt. Bei der Betriebsübertragung wird die Grunderwerbsteuer von steuerbaren Vorgängen, die mit einer Betriebsübertragung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, nicht erhoben, soweit der für die Berechnung der Steuer maßgebende Wert von 75.000 Euro nicht überstiegen wird.
- **Gerichtsgebühren für die Eintragung in das Firmenbuch:** Im Zusammenhang mit der Neugründung für Neueintragungen wie Firma, Sitz, Geschäftsanschrift, Inhaber, Musterzeichnung persönlich haftender Gesellschafter sowie Geschäftsführer, ebenso wie die Neugründung eines eingetragenen Einzelunternehmens mit dem Zusatz „e. U.“

Projektanfang

Projektende



- **Gerichtsgebühren für die Eintragung in das Grundbuch:** Zum Erwerb des Eigentums für die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung (gilt nicht bei Betriebsübertragungen) der Gesellschaft, sofern Gesellschaftsrechte oder Anteile am Vermögen der Gesellschaft als Gegenleistung gewährt werden.
- **Gesellschaftsteuer:** Mit Wirksamkeit 01.01.2016 kam es zur Abschaffung der Gesellschaftsteuer, womit dieser Befreiungsbestimmung im Rahmen des NeuFöG keine Bedeutung zukommt.
- **Lohnnebenkostenbefreiung** (gilt nicht bei Betriebsübertragungen) für die im Kalendermonat der Neugründung sowie in den darauf folgenden 35 Kalendermonaten für beschäftigte Arbeitnehmer (Dienstnehmer) anfallenden Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, Wohnbauförderungsbeiträge des Dienstgebers, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung und die anfallende Kammerumlage 2. Innerhalb des Zeit-

raumes von 36 Monaten kann für 12 Monate die Begünstigung in Anspruch genommen werden, wobei die Frist mit dem Beschäftigungsmonat des ersten Arbeitnehmers zu laufen beginnt. Achtung: Während der ersten 12 Monate ab Neugründung gibt es keine Einschränkung hinsichtlich der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer. Im zweiten bzw. dritten Jahr nach der Neugründung steht die Begünstigung nur noch für die ersten drei beschäftigten Arbeitnehmer zu.

Beantragung: Der Gründer hat eine Erklärung der Neugründung bzw. der Betriebs-

DIE DINGE RECHTZEITIG ZU TUN IST ENTSCHEIDEND, EGAL OB IM STEUERRECHT ODER IM GANZEN UNTERNEHMERISCHEN UMFELD.

übernahme (Formular Neu Fö2) auszufüllen und von der jeweiligen gesetzlichen Berufsvertretung bestätigen zu lassen. In den Wirtschaftskammern werden die NeuFöG-Bestätigungen durch das Gründerservice, meist auch durch die Fachgruppen und die Bezirksstellen durchgeführt. Kann der Betriebsinhaber keiner gesetzlichen Be-



rufsvertretung zugerechnet werden, so ist für ihn die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zuständig.

Der ständige Begleiter ist das Finanzamt

Welche Verpflichtung hat nun ein neu gegründetes Unternehmen gegenüber dem Finanzamt?

- Meldung innerhalb eines Monats ab Eröffnung des Betriebes, dass Sie eine unternehmerische Tätigkeit aufgenommen haben. Die Meldung muss für Einzelunternehmer an das Wohnsitzfinanzamt ergehen – jenes Finanzamt, in dessen Amtsbereich sich der Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes der gewöhnliche Aufenthalt befindet. Für Körperschaften oder Personengemeinschaften muss die Meldung an das Betriebsfinanzamt – jenes Finanzamt, in dessen Amtsbereich sich die Leitung des Unternehmens befindet – ergehen.
- Je nachdem, in welchem Rechtskleid Sie Ihr Unternehmen führen, ist ein eigener Fragebogen auszufüllen. *Die Formulare finden Sie unter www.bmf.gv.at* Drei Formulare kommen in Frage: Das Verfahren 15 für Kapitalge-

sellschaften, das Verfahren 16 für Personengesellschaften oder das Verfahren 24 für natürliche Personen.

- Unter anderem sind auch der geschätzte Umsatz und der geschätzte Gewinn des laufenden Jahres und des Folgejahres anzugeben. Achtung! Ihre Gewinn-schätzung wird für die Bemessung der Vorauszahlungen an Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer herangezogen. Seien Sie in Ihren Gewinneinschätzungen hier nicht zu optimistisch! Bestimmen Sie sorgfältig Ihre Gewinnannahme für diese beiden Jahre. Sie dienen zur Berechnung Ihrer Steuervorauszahlungen und belasten damit auch Ihre Liquidität. Beachten Sie bei Ihrer Gewinn- und Umsatzschätzung, dass das Eröffnungsjahr meist ein Rumpfwirtschaftsjahr (z. B. April bis Dezember) ist.
- Eine weitere wesentliche Frage ist in diesem Fragebogen zu beantworten, nämlich ob ein Regelbesteuerungsantrag gemäß § 6 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz beantragt wird. Dies betrifft Kleinunternehmer. Das sind Unternehmer, deren Jahresumsatz 30.000 Euro nicht übersteigt.

Kleinunternehmer haben die Wahl

- Die Umsatzsteuer den Kunden in Rechnung zu stellen und an das Finanzamt abzuführen, aber auch die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (Vorsteuer) vom Finanzamt zurückverlangen zu können

oder

- keine Umsatzsteuer zu verrechnen, aber auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen zu können. Sollten Sie irrtümlicherweise Ihren Kunden Umsatzsteuer in Rechnung stellen, schulden sie diese dem Finanzamt gegenüber kraft Rechnungslegung und können sie leider nicht gegenverrechnen.

Unser Tipp

Beide Systeme haben Vor- aber auch Nachteile, die es gilt, sorgfältig abzuwägen.

So Ihr Kunde Ihre in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer beim Finanzamt zurückverlangen kann, ist die Regelbesteuerung zu 99 % die günstigere Variante.

Achtung: Es gilt der Grundsatz der *Unternehmereinheit!* Obige Umsatzgrenze bezieht sich auf den einzelnen Unternehmer und nicht auf die einzelnen Tätigkeiten (z. B.

Gewerbetriebe, Vermietung usw.). Weiters ist entscheidend, wie viele Einnahmen im Kalenderjahr zugeflossen sind. Die Umsatzgrenze von 30.000 Euro ist ein Nettobetrag. Innerhalb von fünf Kalenderjahren kann der Unternehmer einmal die Umsatzgrenze um maximal 15 % (Toleranzgrenze, das sind 34.500 Euro) überschreiten.

Regelbesteuerungsantrag

Den Regelbesteuerungsantrag können Sie bis zur Rechtskraft des jeweiligen Jahresbescheides stellen. Sie verzichten auf die Möglichkeit der unechten Steuerbefreiung. Dies bedeutet, Sie berechnen die Umsatzsteuer und führen Sie an das Finanzamt ab und erlangen damit das Recht auf Vorsteuerabzug. Achtung: Der Antrag bindet Sie für fünf Kalenderjahre.

Unser Tipp:

Besprechen Sie die Vor- und Nachteile mit einem Experten, um die Auswirkungen für Ihre individuelle Situation erkennen und die für Sie steueroptimale Entscheidung treffen zu können.

Eine Planrechnung „zahlt sich aus“

Aufgrund Ihrer Planerfolgsrechnung und Finanzplanung, die jedes Unternehmen – unabhängig von seiner Größe – somit vom EPU (Ein-Personen-Unternehmen) bis zum Großbetrieb – vor Gründung aufstellen sollte, können Sie erkennen, wie viel Geld Sie für die Steuer und die Sozialversicherung – je Geschäftsgang – ansparen müssen, um nicht wie viele Unternehmen in ein Liquiditätsproblem in den ersten drei Jahren nach Unternehmensgründung zu kommen. Aber auch nach der Gründung ist das Führen des Unternehmens mit Zielen, die auch in Zahlen ausgedrückt sind, ein „MUSS“ für eine erfolgreiche Geschäftsentwicklung. Alles andere ist Glück und dies ist für die Lebensdauer eines Unternehmens einfach zu wenig.

Den Steuerkostenblock senken

Zum Beispiel sollten Sie Ihre Investitionen so optimieren, dass Sie Ihren Investitionsplan auch nach dem steuerlich optimalen Investitionszeitpunkt ausrichten. Hier sprechen wir den Freibetrag für investierte Gewinne an, der alle Einnahmen-/Ausgabenrechner betrifft. Auch die steueroptimierte Eigenkapitalausstattung zu Beginn kann für einen bilanzierenden Unternehmer einen Steuervorteil bringen. Was wir damit ausdrücken wollen, ist, dass auch im Hinblick auf die Steueroptimierung

bereits bei der Gründung auf die auf das Unternehmen abgestimmte Steuerstrategie Rücksicht genommen werden soll.

Unser Tipp:

Es gilt wiederum zum richtigen Zeitpunkt die richtigen Dinge zu tun!

Wie erfolgt die laufende Betreuung durch das Finanzamt?

Vergabe der Steuernummer: Vor Vergabe Ihrer Steuernummer prüft das Finanzamt, ob Sie als „Steuersubjekt“ im Sinne der österreichischen Steuergesetzgebung gelten und welches Finanzamt für Sie zuständig ist. Es ist nicht ungewöhnlich, dass ein Vertreter des Finanzamtes Ihnen einen „Antrittsbesuch“ abstattet und Ihre Angaben laut Fragebogen überprüft. Das Finanzamt erteilt Ihnen dann eine Steuernummer. Diese besteht aus einer zweistelligen Finanzamtsnummer und einer siebenstelligen Steuernummer. Das Finanzamt legt Ihren Steuerakt und Ihr Abgabekonto an. Von nun an sind jedes Schriftstück, Steuererklärungen, aber auch Zahlungsbelege, die an Ihr Finanzamt gerichtet sind, mit Ihrer Steuernummer zu versehen.

Einrichten Ihres Abgabekontos unter Ihrer neuen Steuernummer und laufende Buchung Ihrer Abgaben und Zahlungen

Auf Ihrem Abgabekonto werden gemeldete oder vorgeschriebene Abgaben als Belastung bzw. Gutschriften und Ihre Zahlungen als Gutschriften gebucht (Umsatzsteuer, Einkommensteuer, lohnabhängige Abgaben, Zahlungen, Rücküberweisungen etc.). So Ihr Abgabekonto ein Guthaben aufweist, können Sie einen Rückzahlungsantrag (z. B. auf Ihr Bankkonto) stellen. Mittels Buchungsmittelungen werden Sie vom Finanzamt über Ihre Kontobewegungen informiert. Über FinanzOnline können Sie elektronisch die Buchungen auf Ihrem Steuerkonto abfragen. Die Registrierung für den elektronischen Zugriff können Sie über die Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter www.bmf.gv.at vornehmen.

Veranlagung Ihrer Steuererklärungen mittels Abgabenbescheid und Buchung auf Ihrem Abgabekonto

Im Folgejahr (z. B.: 2016) ist bei Ihrem Finanzamt die Einkommensteuererklärung (des Jahres 2015) bis zum 30. April des Folgejahres (30. April 2016), bei elektronischer Abgabe mittels FinanzOnline bis 30.

Juni (30. Juni 2016) abzugeben. Werden Sie von einem Steuerberater vertreten, sind auch längere Fristen möglich.

Prüfungen durch das Finanzamt

Wie z. B. durch: Außenprüfung, Nachschau, Vorhalt, Nachbescheidkontrolle. Dem Thema „Die Außenprüfung (= Betriebsprüfung) durch das Finanzamt“ wird ein eigener Artikel gewidmet werden.

Was ist die UID-Nummer und wer benötigt diese?

Die Bezeichnung UID-Nummer ist die abgekürzte Version von Umsatzsteueridentifikationsnummer oder auch abgekürzt ATU-Nummer (für Österreich) genannt. So Sie umsatzsteuerpflichtige Leistungen oder Lieferungen erbringen bzw. in Geschäftsbeziehung mit Unternehmen in anderen Staaten der Europäischen Union stehen, brauchen Sie Ihre UID-Nummer. Auch sind Sie zum Vorsteuerabzug von Rechnungen über einem Betrag von 10.000 Euro nur dann berechtigt, wenn neben den anderen Rechnungsmerkmalen Ihre UID-Nummer auf der Rechnung angegeben ist. Die Ihnen von Ihren Lieferanten in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wird als Vorsteuer bezeichnet. Diese können Sie sich beim Finanzamt wieder zurückholen. ■



KONTAKT & INFOS

Margit Bollenberger und
Mag. Ursula Kilzer
Bollenberger & Bollenberger
Beratungsgruppe
E office@bollenberger.com
I www.bollenberger.com

TEIL 2 DER SERIE

In der nächsten Ausgabe berichten wir darüber, was passiert, wenn Sie als Unternehmer nicht rechtzeitig Ihren Pflichten nachkommen. Weiters geben wir einen Überblick über die einzelnen Steuerarten und Tipps zur Senkung Ihres Steuerkostenblocks.